

DE

*Fall Nr. COMP/M.7384 -
HELVETIA /
NATIONALE SUISSE*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 25/09/2014

*In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der
Dokumentenummer 32014M7384*



Brüssel, den 25.9.2014
C(2014) 7068 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An den Anmelder:

**Betr.: Sache M.7384 - HELVETIA / NATIONALE SUISSE
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6(1)(b) der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 2.09.2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Helvetia AG („Helvetia“, Schweiz) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Schweizerische National-Versicherung-Gesellschaft AG („Nationale Suisse“, Schweiz), durch Erwerb von Anteilen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Helvetia ist eine Aktiengesellschaft, die in den Bereichen Lebensversicherung, Nichtlebensversicherung und Rückversicherung tätig ist; Helvetia ist die Holding Gesellschaft und oberste Konzerngesellschaft der Helvetia Gruppe;
 - Nationale Suisse ist eine Aktiengesellschaft, die in den Bereichen Lebensversicherung, Nichtlebensversicherung und Rückversicherung tätig ist; Nationale Suisse ist die oberste Konzerngesellschaft der Nationale Suisse Gruppe.²

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 304 vom 09.09.2014 S. 6.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5(c) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates³ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Für die Kommission

(unterzeichnet)
Alexander ITALIANER
Generaldirektor

³

ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.